

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

66. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2014

Nr. 1

Grußwort von Herrn Staatsminister Jörg-Uwe Hahn

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2014 hat gerade begonnen – ein Jahr, in dem die laufende Legislaturperiode zu Ende geht. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, mit Ihnen gemeinsam einen Blick zurück auf die vergangenen fünf Jahre zu werfen.

Die zurückliegende Legislaturperiode war für die gesamte hessische Justiz und das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa eine sehr arbeitsreiche, aber auch sehr erfolgreiche Zeit, in der wir Einiges gemeinsam bewegt haben. Ich möchte mich zunächst vorweg von ganzem Herzen bei Ihnen allen bedanken – Sie haben diesen Erfolg durch Ihren Einsatz und Ihre Mitarbeit ermöglicht. Es hat mich in den vergangenen Jahren immer wieder mit Dankbarkeit und Freude erfüllt, zu sehen, wie viele hochmotivierte Menschen sich in der hessischen Justiz mit solch hoher Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Loyalität ihren täglichen Aufgaben widmen.

Im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Tätigkeitsfelder innerhalb des Geschäftsbereiches des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vermag ich an dieser Stelle nur einige wenige Schwerpunkte der Arbeit der letzten fünf Jahre zu skizzieren:

Als zentrales Stichwort möchte ich die Modernisierung der hessischen Justiz hervorheben. In ganz verschiedenen Bereichen sind wir nicht nur „am Ball geblieben“ und haben uns den Anforderungen der Zeit gestellt – die hessische Justiz war oft auch Vorreiter und Impulsgeber bei der Entwicklung und Umsetzung innovativer Ansätze und Projekte. Ich darf sagen, dass ich glücklich darüber und stolz darauf bin, wie viel wir hier gemeinsam verändern konnten. Nennen möchte ich beispielhaft die maßgebliche Beteiligung an der Schaffung bundesgesetzlicher Regelungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs sowie zum Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren.

Zugleich haben wir uns den gesetzgeberischen und organisatorischen Herausforderungen einer modernen Justiz gestellt. Erwähnen möchte ich dazu die Schaffung neuer moderner Vollzugsgesetze – insbesondere des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes –, den Bau und die Modernisierung von Vollzugsanstalten, das Modellprojekt zur elektronischen Fußfes-

sel und die Schaffung einer Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder, ebenso wie die Schaffung der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main oder der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschafts- und Umweltstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Im besonderen Blickfeld stand in den vergangenen Jahren auch das Thema Jugendkriminalität. Erfreulicherweise haben sich die Zahlen der Strafverfolgungsstatistik hier positiv entwickelt: Im Jahr 2012 ist in Hessen die Zahl der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht gegenüber dem Vorjahr erneut signifikant um 7,6 Prozent gesunken, innerhalb der Gruppe der Jugendlichen (zwischen 14 und 18 Jahren) sogar um rund 9 Prozent.

Zu dieser positiven Entwicklung haben eine Vielfalt von Faktoren und der persönliche Einsatz vieler von Ihnen beigetragen. So arbeiten in den neu geschaffenen Häusern des Jugendrechts in Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe/Jugendgerichtshilfe mit einem gemeinsamen Ziel unter einem Dach zusammen: Jugendkriminalität schnell und effektiv zu bekämpfen. Staatliche Reaktionen auf kriminelles Verhalten junger Menschen können abgestimmt werden und zeitnah erfolgen. Die Erfolge des Modells werden nun in einem dritten Haus des Jugendrechts im Norden von Frankfurt am Main fortgesetzt, für das die Vorbereitungen bereits begonnen haben.

Im Bereich des Jugendstrafvollzugs war und ist oberste Maxime, keinen straffällig gewordenen Jugendlichen aufzugeben, niemanden zurücklassen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im hessischen Jugendstrafvollzug gebührt dabei mein besonderer Dank für ihre engagierte Arbeit, insbesondere im wichtigen Bereich der Bildung. So wurden zahlreiche Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung geschaffen und ausgebaut – von Einzelkursen wie Deutsch, EDV oder Maschinenschreiben bis hin zu Schul- oder Berufsabschlüssen. Auch die engagierte Begleitung der jungen Straffälligen mit umfassenden Behandlungsangeboten wie Antiaggressionstraining, Familientherapie oder suchttherapeutische Maßnahmen zeigt Wirkung. Ergänzend ist auf die Eröffnung des Neubaus der Jugendarrestanstalt in Gelnhausen hinzuweisen. Dadurch konnte die Neuordnung des Jugendarrests in Hessen erfolgreich abgeschlossen werden.

Ich bin froh, feststellen zu können, dass nicht nur die Jugendkriminalität, sondern die Kriminalität in Hessen insgesamt zurückgegangen ist: Die Zahl der Verurteilungen in Strafverfahren im Jahr 2012 war in Hessen erneut leicht rückläufig. Bei Betrachtung der längerfristigen Entwicklung ergibt sich, dass die Zahl der Verurteilungen von 2005 bis 2012 um insgesamt 9,4 Prozent zurückgegangen ist. Auch diese erfreuliche Entwicklung verdanken wir dem unermüdlichen Einsatz vieler Einzelner – auch und nicht zuletzt in der hessischen Justiz.

Mit dem Vorsitz bei der Justizministerkonferenz 2012 konnten wir wichtige Impulse setzen und Diskussionen anstoßen, unter anderem in den Bereichen „eJustice“, „Facebook-Fahndung“ oder beim Thema Bekämpfung von Internetkriminalität.

Wie Sie alle wissen stand und steht die Hessische Justiz auch vor großen Herausforderungen. Bereits in den Jahren 2003 und 2005 hatte der Landesrechnungshof strukturelle Maßnahmen und Einsparungen empfohlen. Im Frühjahr 2011 haben die hessischen Bürgerinnen

und Bürger mit großer Mehrheit entschieden, dass auch die hessische Landesverfassung um eine „Schuldenbremse“ erweitert wird, sodass das Land ab dem Jahr 2020 keine neuen Schulden mehr aufnehmen darf. Auch die Justiz musste und muss sich selbstverständlich dieser Verantwortung für künftige Generationen stellen. Die notwendigen Strukturreformen konnten erfolgreich mit dem Projekt „Konsolidierung und Kompensation“ in die Wege geleitet werden. An dieser Stelle möchte ich Ihnen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der hessischen Justiz, für Ihre Flexibilität und Ihr großes Engagement danken. Ohne dieses wären die Veränderungen und Prozesse nicht umzusetzen gewesen. Durch Ihren Einsatz bleibt die hessische Justiz auch künftig in der Fläche gut aufgestellt und können die Gerichte ihrem Auftrag der Gewährung effektiven Rechtsschutzes weiterhin sehr gut gerecht werden.

Das Justizministerium wurde in der zurückliegenden Legislaturperiode um die Querschnittsressorts Integration und Europa erweitert.

Im Themenfeld Integration konnten wir in den letzten fünf Jahren wichtige Impulse setzen. Neben der Einführung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts – zunächst in den ersten Klassen von 27 hessischen Grundschulen – möchte ich zum Beispiel an die Veranstaltung von zwei Integrationskonferenzen, die durchgeführten Maßnahmen zur Stärkung der Willkommenskultur oder den Fachkongress „Helle Köpfe für Hessen – gesteuerte Zuwanderung als Instrument der Fachkräftesicherung“ erinnern, der im Juli 2012 am Flughafen Frankfurt stattfand.

Im Integrationsbereich sind wir außerdem mit der erfolgreichen Durchführung des Projekts „Modellregionen Integration“ einen wichtigen Schritt vorangekommen. In den sechs Modellregionen wurden erfolgreich neue Konzepte erprobt. So wurden die Strukturen bei den bestehenden Institutionen und Angeboten verändert und die Integrationsbedingungen verbessert, Akteure besser vernetzt, nachhaltige Beteiligungsstrukturen aufgebaut, mehr Transparenz über die bestehenden Angebote geschaffen und ein kommunales Integrationsmonitoring aufgebaut. Die maßgeblichen Erkenntnisse aus den Modellregionen wurden in das ab 2014 laufende Landesprogramm „WIR – Wegweisende Integrationsansätze Realisieren“ aufgenommen.

80 Prozent der politischen Entscheidungen, die das tägliche Leben der Menschen in Hessen unmittelbar berühren, fallen mittlerweile in Brüssel. Mit seiner neuen Landesvertretung im Mehr-Regionen-Haus in Brüssel hat sich Hessen neu und europäisch aufgestellt.

Das Europaministerium hat sich in den vergangenen Jahren für wichtige hessische und deutsche Interessen eingesetzt. Als beispielhafte Stichworte seien hier nur die Sicherung von Geldern aus den Strukturfonds, die Beibehaltung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeiten von Rettungsdiensten und Freiwilligen Feuerwehren oder die Sicherung des Nachtflugverbots am Frankfurter Flughafen genannt.

Frankfurt als das wirtschaftliche und finanzpolitische Kraftzentrum der EU ist zum Zentrum der Regulierung und Aufsicht über die Finanzmärkte in Europa geworden: Mit der Einrichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken bei der Europäischen Zentralbank (EZB), der dauerhaften Etablierung der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde und nun der Einrichtung einer einheitlichen Bankenaufsicht in Europa durch die EZB entwickelt sich Frankfurt immer mehr zur „vierten Hauptstadt Europas“.

Auch im Jahr 2014 kommen auf die hessische Justiz wichtige Aufgaben zu. Ich bin mir sicher, dass Sie diese – jeder an seiner Stelle – erneut erfolgreich meistern werden. Abschließend sage ich Ihnen allen noch einmal herzlichen Dank für die geleistete Arbeit und wünsche Ihnen und Ihren Familien einen guten Start in das neue Jahr, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Hauke', written in a cursive style.

Hessischer Minister der Justiz, für Integration und Europa
Stellv. Ministerpräsident

	Seite
Inhalt:	
Grußwort des Hessischen Minsters der Justiz, für Integration und Europa	1
Runderlasse	
Änderung der Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ)	5
Bekleidungsordnung für die Justiz	6
Ausführungsvorschriften zu den §§ 69, 70, 71 und 74 der Strafvollstreckungsordnung	14
Hessische Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (HEBGVO)	15
Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2014 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollG, § 42 Abs. 4 HessJStVollG	22
Bekanntmachungen	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers . .	23
Verordnungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 9.12.2013	24
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2014	25
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2014	27
Personalnachrichten	29
Berichtigungen	29
Stellenausschreibungen	38
Hinweise	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften	
– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2014 –	42

RUNDERLASSE

Nr. 1 Änderung der Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ). RdErl. d. HMdJIE vom 20.11.2013 (4546 - IV/A3 - 2005/10538 - IV/A) – JMBl. 2014, S. 5 – **– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

I.

Die Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen vom 26. Oktober 2012 (JMBl. 2013 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Jugendarrestanstalten“ die Wörter „und die Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Freigängern kann die Selbstverpflegung gestattet werden.“

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung soll die Selbstverpflegung gestattet werden.“

3. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Farbgebung der Gefangenentransportfahrzeuge hat mit Ausnahme der Anbringung gelber Reflektionsflächen der Farbgebung der Polizeieinsatzfahrzeuge zu entsprechen. Das Landeswappen ist an Fahrer- und Beifahrertür in angemessener Größe anzubringen. Außer an den Fahrzeugen des Gefangenensammeltransports ist unter oder neben dem Landeswappen der Schriftzug „Justiz“ anzubringen. Bei den Fahrzeugen des Gefangenensammeltransports ist das Sondersignal zusätzlich Bestandteil der Ausstattung. Sonstige Fahrzeuge werden ohne Landeswappen und ohne Schriftzug betrieben.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 2 Bekleidungsordnung für die Justiz. RdErl. d. HMdJIE v. 27.11.2013 (2044 - IV/A2 - 2011/3951 - Z/A2)- JMBL. 2014, S. 6 – **– Gült.-Verz. Nr. 2100 –**

Aufgrund des § 89 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 650), erlässt der Minister der Justiz, für Integration und Europa im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport die folgenden Verwaltungsvorschriften:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Bekleidungsordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes in den Justizvollzugsanstalten sowie für den Justizwachtmeisterdienst des Landes Hessen.

(2) Die Bekleidungsordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der benannten Fachrichtungen im Vorbereitungsdienst gleichermaßen. Sie ist auch auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbarer Fachrichtungen innerhalb der hessischen Justiz anzuwenden.

§ 2

Tragepflicht

(1) Im Dienst ist das Tragen vollständiger Dienstkleidung Pflicht. Das Tragen von Namensschildern wird freigestellt. Soweit konkrete Aufgaben oder Arbeitsschutzvorschriften das Tragen von Arbeits- oder Schutzkleidung erfordern, ersetzt diese die Dienstkleidung.

(2) Dienstkleidung darf auch auf dem Weg vom und zum Dienst getragen werden. Außerhalb des Dienstes ist das Tragen der Dienstkleidung nur mit Genehmigung der Behördenleitung gestattet.

(3) Bediensteten, die vorläufig von der Verpflichtung zur Verrichtung des Dienstes entlassen sind, ist das Tragen von Dienstkleidung untersagt. Bei einer gerichtlichen Ladung als Angeklagte oder Angeklagter oder Beschuldigte oder Beschuldigter in einem Straf- oder Disziplinarverfahren ist ausschließlich angemessene zivile Kleidung zu tragen.

(4) Die Behördenleitung kann im Einzelfall Bedienstete von der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung befreien. Schwangeren sowie schwer behinderten Bediensteten soll die Behördenleitung das Tragen ziviler Kleidung genehmigen. Im Übrigen bedürfen Ausnahmen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(5) Vorgesetzte haben auf die Einhaltung der Tragepflicht, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit und den einwandfreien Zustand der Dienstkleidung zu achten.

(6) Die erworbenen Dienstkleidungsstücke gehen in das Eigentum der Bediensteten über. Bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses sowie bei unbrauchbar gewordenen Dienstkleidungsstücken sind die Hoheitsabzeichen und Dienstrangabzeichen zu entfernen und zu vernichten. Eine Weitergabe dieser Abzeichen an Personen, die nicht zu dem in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Personenkreis gehört, ist untersagt.

§ 3

Freiwilliges Tragen einer Dienstkleidung

(1) Den nicht zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichteten zum Justizvollzug des Landes Hessen gehörenden aktiven Bediensteten ist das freiwillige Tragen der Dienstkleidung gestattet. Ein Bekleidungszuschuss wird in diesen Fällen nicht gewährt.

(2) Mit Ausnahme der Regelungen zum Bekleidungszuschuss gelten die übrigen Bestimmungen entsprechend. Bei Verstößen gegen die Bekleidungsordnung kann das freiwillige Tragen der Dienstkleidung untersagt werden.

§ 4

Bekleidungszuschuss

(1) Die zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichteten Bediensteten erhalten unabhängig vom Beschäftigungsumfang einen Bekleidungszuschuss nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Dieser beträgt nach Maßgabe der Abs. 3 und 5 pro Kalenderjahr 266 Euro und wird auf einem personenbezogenen Dienstkleidungskonto bargeldlos zur Verfügung gestellt. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

(2) Der Anspruch auf den Bekleidungszuschuss besteht vom Ersten des Monats an, in dem die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung beginnt, und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Verpflichtung endet. Die Erst- und Grundausrüstung wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(3) Im Kalenderjahr, in dem die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung beginnt, wird der Bekleidungszuschuss in Höhe eines Zwölftel des vollen Bekleidungszuschusses für jeden Monat des Kalenderjahres gewährt, in dem die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung besteht. Im zweiten Kalenderjahr wird der volle Bekleidungszuschuss gewährt. Im dritten bis fünften Kalenderjahr nach Beginn der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung wird der Bekleidungszuschuss um 50 Prozent gekürzt. Die Kosten für besondere Arbeitskleidung (Küchenpersonal, medizinisches Personal, Krankenpflegepersonal, Werkbedienstete, Verkaufsbekleidungsbedienstete und hauptamtliche Sportübungsleiterinnen und Sportübungsleiter) werden mit dem Bekleidungszuschuss verrechnet. In den Fällen, in denen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten das Tragen ziviler Kleidung genehmigt ist oder die dienstliche Verwendung das Tragen einer Dienstkleidung nicht erfordert sowie bei Elternzeit und Beurlaubung ohne Dienstbezüge von mehr als drei Monaten ermäßigt sich der Anspruch für jeden vollen Kalendermonat dieses Zeitraumes um ein Zwölftel des Jahresbetrages. Nach einer länger als drei Monate andauernden Dienstunfähigkeit ermäßigt sich der Anspruch auf den Bekleidungszuschuss um ein Zwölftel des Jahresbetrages für jeden weiteren vollen Kalendermonat der Dienstunfähigkeit.

(4) Ein am Jahresende verbleibendes Guthaben auf dem Dienstkleidungskonto wird in das Folgejahr übernommen und verfällt mit Ablauf des 31. Oktober dieses Jahres.

(5) Der Bekleidungszuschuss beträgt in den letzten beiden Kalenderjahren vor Erreichen der laufbahnabhängigen gesetzlichen Altersgrenze sowie im Kalenderjahr, in dem die laufbahnabhängige gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, jährlich 70 Euro. Bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses verfällt ein noch vorhandenes Guthaben auf dem Dienstkleidungskonto.

(6) Die Beschäftigungsdienststelle hat den Wegfall des Anspruchs auf Bekleidungszuschuss nach Abs. 3 oder 5 an das Logistikzentrum Baden-Württemberg zu melden. Im Falle des Abs. 5 ist das Erreichen der laufbahnabhängigen gesetzlichen Altersgrenze vier Jahre vor diesem Zeitpunkt mitzuteilen.

§ 5

Erwerb der Dienstkleidung

- (1) Die Erstausrüstung der zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Bediensteten veranlasst die jeweilige Beschäftigungsdienststelle zu Lasten der für Dienstkleidung im Landeshaushaltsplan vorgesehenen Haushaltsstelle.
- (2) Die Dienstkleidung ist beim Logistikzentrum Baden-Württemberg im Wege des Versandhandels über einen eingerichteten „Webshop“ nach dem dort hinterlegten Dienstkleidungskatalog zu erwerben. Die ausgewiesenen Preise werden von dem personenbezogenen Dienstkleidungskonto abgebucht. Dienstkleidung kann bestellt werden, soweit Bekleidungszuschuss zur Verfügung steht. Reicht dieser nicht aus, kann die oder der Bedienstete über den Dienstkleidungskoordinator beim Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung die Zahlung des Differenzbetrages beantragen. Die Lieferung erfolgt nach Zahlungseingang.
- (3) Der Bekleidungszuschuss ist nur für den eigenen dienstlichen Gebrauch bestimmt. Ein Kauf von Bekleidungsstücken aus der Grund- und Zusatzausrüstung für eine andere Person ist nicht gestattet.

§ 6

Belehrung

Die Trägerinnen und Träger von Dienstkleidung sind durch die Beschäftigungsbehörde auf die Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Verwaltungsvorschriften ergeben, hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

II. Tragebestimmungen

§ 7

Art und Umfang der Dienstkleidung

- (1) Zur Dienstkleidung gehören die Dienstkleidungsstücke der Grund- und Zusatzausrüstung. Mit Ausnahme von Schuhen, Stiefeln, Handschuhen, Socken und Strümpfen sowie der Sportkleidung der hauptamtlichen Sportübungsleiterinnen und Sportübungsleiter dürfen die Dienstkleidungsstücke nur über den in § 5 Abs. 2 genannten „Webshop“ erworben werden.
- (2) Die Grund- und Erstausrüstung wird wie folgt festgelegt:

Grundausrüstung	Anzahl für Erstausrüstung
Schirmmütze	1 Stück
Hemd oder Bluse (Kurzarm, blau)	insgesamt 7 Stück
Hemd oder Bluse (Langarm, blau)	

Hemd oder Bluse (Langarm, weiß)	1 Stück
Tuchjacke	1 Stück
Strickjacke	1 Stück
Anorak	1 Stück
Tuchhose	mindestens 1 Stück
Cargohose (Streifendiensthose)	höchstens 3 Stück insgesamt nicht mehr als 4 Stück
Eindornledergürtel	1 Stück
Dienstrangabzeichen (als abnehmbare Schulterklappen nur im Justizvollzug)	4 Paar
Namensschilder	3 Klettschilder und 1 Dornschild für Tuchware

(3) Die Zusatzausstattung umfasst die folgenden in dem „Webshop“ nach § 5 Abs. 2 angebotenen Dienstkleidungsstücke:

- Schildmütze („Basecap“)
- Strickmütze (schwarz)
- Hemd (Kurzarm, weiß)
- Hemd (Langarm, weiß)
- Bluse (Kurzarm, weiß)
- Bluse (Langarm, weiß)
- Unterziehrolli (Langarm, blau)
- Poloshirt (Kurzarm, blau)
- Poloshirt (Langarm, blau)
- Windstopperjacke
- Lederjacke
- Regenjacke
- Tuchrock
- Streifendiensthose Winter
- Halbschuhe
- Einsatzstiefel
- Strümpfe und Socken
- Handschuhe
- Sportbekleidung.

(4) Die repräsentative Dienstkleidung besteht aus:

- Schirmmütze
- Hemd oder Bluse (weiß)
- Binder (Krawatte)
- Tuchjacke
- Tuchhose oder -rock
- Eindornledergürtel bei Tuchhose
- gegebenenfalls Anorak.

Dazu sind flache bis halbohohe, geschlossene und schwarze Schuhe (keine Turn- oder Freizeitschuhe) sowie schwarze Socken oder schwarze Strümpfe zu tragen. Zum Rock sind hautfarbene Feinstrumpfhosen zu tragen.

§ 8

Hoheits- und Dienstrangabzeichen, Mützeneffekte und Knöpfe

(1) Die Dienstkleidung ist mit Hoheitsabzeichen, Mützeneffekten und einheitlichen Knöpfen versehen. Von den Beamtinnen und Beamten des Justizvollzuges sind die dafür vorgesehenen Dienstkleidungsstücke mit den entsprechenden Dienstrangabzeichen zu tragen. Für die Tarifbeschäftigten in den Justizvollzugsanstalten ist das Tragen von Dienstrangabzeichen freiwillig.

(2) Das Hoheitsabzeichen in Schildform ist aus blauem Stoff und in der Mitte mit dem Landeswappen versehen. Über dem Landeswappen steht das Wort „JUSTIZ“. Unter dem Landeswappen steht das Wort „HESSEN“. Die Schrift und der Randstreifen sind goldfarben. Das Hoheitsabzeichen ist am linken Ärmel und bei Strickbekleidungsstücken an der linken Brustseite angebracht.

(3) Die Schirmmütze trägt unter dem oberen Rand des Schirms das Landeswappen und ist mit einem silberfarbenen Mützenband versehen. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes können das silberfarbene Mützenband auf eigene Kosten durch ein goldfarbenedes ersetzen. Die Schildmütze („Basecap“) trägt in gestickter Form über dem Schild und auf der Rückseite den Schriftzug „JUSTIZ“ und über dem vorderen Schriftzug das Landeswappen.

(4) Die Metallknöpfe an der Tuchjacke sind silberfarben. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes können die silberfarbenen Knöpfe auf eigene Kosten durch goldfarbene ersetzen.

(5) Die Dienstrangabzeichen bestehen aus abnehmbaren Schulterklappen aus blauem Stoff. Lasche und Klappe werden durch einen silberfarbenen beziehungsweise goldfarbenen Druckknopf verbunden und an einem am Bekleidungsstück angebrachten Stofftunnel befestigt.

Sie sind wie folgt bestickt:

- 1 blauer Stern bei Tarifbeschäftigten
- 1 blauer Balken bei Anwärterinnen und Anwärtern des mittleren Dienstes
- 2 blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 6
- 3 blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 7
- 3 blaue Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten blauen Streifen in der Besoldungsgruppe A 7 mit Amtszulage
- 4 blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 8
- 5 blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst)
- 5 blaue Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten blauen Streifen in der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage
- 1 silberner Balken bei Anwärterinnen und Anwärtern des gehobenen Dienstes

- 1 silberner Stern in der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst)
- 2 silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 10
- 2 silberne Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten silbernen Streifen in der in der Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage
- 3 silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 11
- 4 silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 12
- 5 silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst)
- 5 silberne Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten silbernen Streifen in der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage
- 1 goldener Stern in der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)
- 2 goldene Sterne in der Besoldungsgruppe A 14
- 3 goldene Sterne in der Besoldungsgruppe A 15
- 4 goldene Sterne in der Besoldungsgruppe A 16
- 4 goldene Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten goldenen Streifen in der Besoldungsgruppe A 16 mit Zulage

§ 9 Kleiderordnung

(1) Die Trägerinnen und Träger von Dienstkleidung sind für den gepflegten Zustand der im Dienst getragenen Bekleidungsstücke verantwortlich. Ihnen obliegen die ordnungsgemäße Aufbewahrung und die sachgemäße Behandlung. Änderungen am Aussehen der Dienstkleidung dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Die Kopfbedeckung ist als Bestandteil der Dienstkleidung in der Öffentlichkeit grundsätzlich zu tragen. Innerhalb dienstlicher Liegenschaften, in Kraftfahrzeugen sowie öffentlichen Verkehrsmitteln kann die Kopfbedeckung abgenommen werden. Die Schildmütze („Basecap“) darf nicht zusammen mit der Tuchjacke und der Tuchhose getragen werden. Der Schirm der Schildmütze ist vorne zu tragen. Die Strickmütze darf nur im Innendienst, außerhalb geschlossener Räume und nur in Bereichen ohne Publikumsverkehr getragen werden.

(3) Zur Dienstkleidung sind geschlossene schwarze Schuhe oder schwarze Stiefel mit flachem bis halbhochem Absatz und schwarze Socken oder schwarze Strümpfe zu tragen. Hosen sind über dem Schuhwerk zu tragen. Unter den Diensthemden (Kurzarm) getragene Unterhemden dürfen, sofern sie der Farbe der Dienstkleidung angepasst sind, im Kragenausschnitt sichtbar sein, jedoch nicht über den Ärmelabschluss hinaus reichen. Das Polo-shirt ist in der Hose zu tragen. Zur Langarmbluse beziehungsweise zum Langarmhemd soll der Binder getragen werden. In Verbindung mit der Tuchjacke ist immer der Binder zu tragen. Der Unterziehrolli darf nur in Verbindung mit einem Oberbekleidungsstück mit einem sichtbaren Hoheitsabzeichen getragen werden. Hierzu zählen abschließend Strickjacke, Langarmhemd oder Langarmbluse (ohne Binder).

(4) Die repräsentative Dienstkleidung ist zu tragen in dienstlicher Eigenschaft als Zeugin oder Zeuge vor Gericht, bei Beerdigungen und nach Weisung der Behördenleitung.

(5) Für das Tragen von Orden und Ehrenzeichen zur Dienstkleidung gelten die allgemeinen Bestimmungen. Von privaten Organisationen verliehene Auszeichnungen (zum Beispiel: Sportabzeichen) dürfen zur Dienstkleidung nur dann getragen werden, wenn sie nach § 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334), vom Bundespräsidenten als Ehrenzeichen im Sinne des Ordensrecht anerkannt sind. Das Tragen anderer Abzeichen (insbesondere so genannte „Buttons“) zur Dienstkleidung ist untersagt.

(6) Zur Dienstkleidung darf auffälliger oder die Sicherheit der Bediensteten gefährdender Schmuck, insbesondere sichtbar angebrachter Piercing-Schmuck, nicht getragen werden. Motiv und Ausgestaltung von sichtbarem Schmuck dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des korrekten Erscheinungsbildes oder allgemein zu einer Ansehensminderung der Justiz führen. Tätowierungen und Brandings dürfen grundsätzlich nicht sichtbar sein.

(7) Persönliche Ausstattungsgegenstände müssen mit den Grundsätzen der Eigensicherung und den Erfordernissen der dienstlichen Aufgaben vereinbar sein.

(8) Die mit der Durchführung des Gefangenen- und Bedienstetensports beauftragten Bediensteten dürfen zu diesem Zweck Sportbekleidung tragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 10

Übergangsregelung

(1) Für die am 1. Januar 2014 bereits beschäftigten Bediensteten gilt abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 die Sperrfrist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen vom 27. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 109), geändert durch Runderlass vom 4. Juni 2010 (JMBl. S. 181).

(2) Für Bedienstete, die vor dem 1. Januar 2015 die laufbahnabhängige gesetzliche Altersgrenze erreichen, endet der Anspruch auf Bekleidungszuschuss abweichend von § 4 Abs. 2 und 5 Satz 1 mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11

Außerkräftreten, Inkrafttreten

(1) Die Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen vom 27. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 109), geändert durch Runderlass vom 4. Juni 2010 (JMBl. S. 181), wird aufgehoben.

(2) Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

§ 1

Zu den §§ 69 bis 71 und 74 der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz folgendes bestimmt:

1. Jagdwaffen, Jagdmunition und Jagdgeräte im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO und brauchbare Werkzeuge im Sinne des § 69 Abs. 3 StVollstrO sind der zuständigen Oberen Jagdbehörde anzuzeigen. Vorschriftswidrige Jagdwaffen und Jagdgeräte im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 StVollstrO sind, soweit an ihnen ein kriminalpolizeiliches Interesse nicht besteht, zu vernichten.
2. Schusswaffen im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO sind dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, Willi-Brandt-Allee 20, 65197 Wiesbaden zu übersenden.
3. Ordnungsmäßige Fanggeräte im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO sind der zuständigen Oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Fanggeräte oder einzelne Teile im Sinne des § 71 Abs. 4 Satz 1 StVollstrO sind, sofern sie sich für Lehrzwecke eignen, an das Regierungspräsidium Kassel - Staatliche Fischereischule des Landes Hessen - zu übersenden.

§ 2

Zuständige Stelle im Sinne des § 74 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO ist das Regierungspräsidium.

§ 3

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Hessische Erganzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung
(HEBGVO)**

I.

Dienstsiegel
(zu § 4 GVO)

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher fuhren als Dienstsiegel (Farbdruckstempel) das kleine Landessiegel mit der Umschrift „Gerichtsvollzieherin bei dem Amtsgericht ... (Ort)“ oder „Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht ... (Ort)“ nach der Verordnung uber die Landessiegel vom 29. Marz 1949 (GVBl. S. 38), zuletzt geandert durch Verordnung vom 12. Oktober 2012 (GVBl. S. 336). Das Dienstsiegel wird von der Dienstbehore beschafft. Abgenutzte Farbdruckstempel sind unter Aufsicht der Geschaftsfuhrung zu vernichten, die mit dieser Aufgabe auch eine Beamtin oder einen Beamten beauftragen kann.

II.

Dienstausweis
(zu § 5 GVO)

Die Vordrucke fur die Dienstausweise der Gerichtsvollzieherinnen und der Gerichtsvollzieher beschafft die Prasidentin oder der Prasident des Oberlandesgerichts.

III.

Quittungsblocke
(zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 53 Abs. 1 und 2 GVO)

Endet die Beschaftigung einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers bei der Dienstbehore vorubergehend oder endgultig, so sind nur teilweise benutzte und unbenutzte Quittungsblocke der Dienstbehore zuruckzugeben.

IV.

Nicht einziehbare Postgebuhren bei freizumachenden Postsendungen
(zu § 7 Abs. 3 GVO)

1. Entstehen der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher bei den im Dienstregister des laufenden Vierteljahres eingetragenen, erledigten oder noch nicht erledigten Auftragen Auslagen an Postgebuhren, die als Kleinbetrage nicht eingezogen werden konnen,

ist nach Nr. 8 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (§ 7 Abs. 3 GVO) zu verfahren.

2. Freizumachende Postsendungen in Angelegenheiten, die im Dienstregister des laufenden Vierteljahres nicht eingetragen sind oder für die eine Eintragung in das Dienstregister nicht vorgesehen ist, übergibt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher unverschlossen der Dienstbehörde, die diese Sendung freimacht und weiterleitet. Das gleiche gilt für die nach § 18 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), notwendige Benachrichtigung der an einem Vollstreckungsverfahren Beteiligten, soweit die Benachrichtigung nicht im Vollstreckungsverfahren auf andere Weise erfolgen kann (z. B. persönliche Übergabe, Versand mit anderen Schriftstücken). Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter überprüft die abgelieferten Postsendungen mindestens dreimal monatlich in unregelmäßigen Zeitabständen.

V.

Reisekostenabfindung in Prozesskostenhilfesachen und bei Aufträgen des Gerichts (zu § 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 GVO)

1. Werden in Prozesskostenhilfesachen und bei Aufträgen des Gerichts Wegegelder nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Abfindung bei Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten im Bereich der Justiz vom 9. Februar 2010 (GVBl. I S. 89) nur zur Hälfte aus der Landeskasse ersetzt, sind sie der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner in jedem Falle in voller Höhe in Rechnung zu stellen.
2. Macht die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher in Prozesskostenhilfesachen von der Möglichkeit der persönlichen Zustellung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) Gebrauch, wird aus der Landeskasse das sonst von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zu erhebende Wegegeld ersetzt. Die zu ersetzenden Beträge werden nach § 56 GVO festgesetzt.

VI.

Amtsschild (zu § 30 Abs. 2 GVO)

Die Form und die Ausführung des Amtsschildes richten sich nach der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949 (GVBl. S. 171), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562). Das Amtsschild enthält die Bezeichnung „Gerichtsvollzieherin“ oder „Gerichtsvollzieher“. Die Bezeichnung des Dienstortes ist auf dem Amtsschild nicht anzugeben. Mehrere Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher, die in einem Gebäude ein Geschäftszimmer haben, können alternativ ein gemeinsames Amtsschild benutzen. Unter dem Amtsschild ist für jedes Mitglied der Bürogemeinschaft ein

Schild mit dem Namen in schwarzer Schrift auf weißem Untergrund anzubringen. Mehrere Namensschilder sind einzeln untereinander anzuordnen.

VII.

Beschaffung von Pfandsiegelmarken, der Pfandanzeigen und der Quittungsblöcke (zu § 36 GVO)

1. Die Amtsgerichte stellen den Bedarf an Pfandsiegelmarken (GV 16) und Pfandanzeigen (GV 142) für ihren Bezirk fest und beziehen sie im Rahmen des Bestellverfahrens für amtliche Vordrucke bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt.
2. Die Quittungsblöcke beschafft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Amtsgerichte halten eine ausreichende Anzahl von Quittungsblöcken für den Bedarf der bei ihnen tätigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vorrätig. Die Quittungsblöcke sind in der Reihenfolge ihrer Nummern in eine einfache Liste einzutragen, in der die Ausgabe oder Rückgabe von Quittungsblöcken zu quittieren ist. Zum Teil benutzte und unbenutzte Quittungsblöcke, die eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher an die Dienstbehörde zurückgegeben hat, können wieder ausgegeben werden.

VIII.

Abwicklung und Abrechnung der Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden (zu § 49 Abs. 3 GVO)

1. Die Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden sind in das Dienstregister II einzutragen.
2. Justizbehörden im Sinne des Abs. 1 sind die Gerichtskassen der Länder, die anstelle der Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden bestimmten Stellen und die in § 2 Abs. 2 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), genannten Behörden.
3. Die aufgrund von Vollstreckungsaufträgen nach §§ 9 und 10 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung eingezogenen Beträge (Haupt- und Nebenforderung) sind unverzüglich unter Angabe der Geschäftsnummer und der Vollstreckungsbehörde an die Kasse oder Gerichtszahlstelle abzuführen, die für die Vollstreckungsbehörde, der die Einziehung der Forderung obliegt, zuständig ist. Der Nachweis über die Ablieferung der eingezogenen Beträge verbleibt bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher. Die erledigten Vollstreckungsaufträge sind mit den Belegen über den Zahlungseingang an die Vollstreckungsbehörde, die den Vollstreckungsauftrag erteilt hat, zurückzusenden. Ist die Vollstreckung ganz oder zum Teil erfolglos geblieben, ist dem Vollstreckungsauftrag die über die Vollstreckungshandlung aufgenommene Niederschrift beizufügen.

4. Die Nr. 1 und 3 gelten für die Beitreibung von Geldbußen und Kosten des Bußgeldverfahrens aus Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3310), durch die Gerichtskassen aufgrund des § 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), entsprechend. Dabei ist die Arbeitsanweisung für ein EDV-unterstütztes Verfahren „Vollstreckungsersuchen zur Beitreibung von Geldbußen und Kosten in Verkehrsordnungswidrigkeiten“ zu beachten und die dort vorgesehenen Vordrucke sind zu verwenden.

IX.

Führung eines Dienstkontos

(zu § 52 GVO)

Bei der Führung eines Dienstkontos ist Folgendes zu beachten:

1. Das Konto ist bei einem Kreditinstitut am Amts- oder Wohnsitz der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers einzurichten. Es ist im Schriftverkehr anzugeben. Es soll ein Kreditinstitut ausgewählt werden, das auch nach Dienstschluss die Ablieferung von Bargeld ermöglicht (z. B. durch Einwurf so genannter Geldbomben).
2. Mit dem Kreditinstitut ist zu vereinbaren:
 - a) Das Dienstkonto soll möglichst zins-, gebühren- und spesenfrei geführt werden. Anfallende Zinsen sind der Landeskasse zuzuführen. Standardmäßige Vordrucke sind vom Kreditinstitut kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sonstige Vordruckkosten trägt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher.
 - b) Schecks werden spätestens am zehnten Bankgeschäftstag nach der Einreichung ohne Vorbehalt der Einlösung gutgeschrieben; ist das kontoführende Kreditinstitut zugleich das bezogene, verkürzt sich diese Frist auf vier Arbeitstage.
3. Schreibt das Kreditinstitut den Gegenwert der zum Einzug übernommenen Schecks dem Dienstkonto schon vor endgültiger Einlösung durch den Bezogenen unter dem Vorbehalt des Eingangs gut, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher darf eine von der Einzahlung abhängige Leistung, insbesondere die Auszahlung an die Gläubigerin oder den Gläubiger, erst dann bewirken, wenn der zum Einzug übernommene Scheck endgültig eingelöst ist.
 - b) Zur Vereinfachung der Buchführung sind Scheckbeträge erst nach endgültiger Einlösung als eingegangen zu betrachten und erst zu diesem Zeitpunkt im Kassenbuch II zu buchen; eine vorherige Buchung im Kassenbuch I ist nicht erforderlich. Bei der Prüfung des Kassenbestandes sind die noch nicht endgültig eingelösten Scheckbeträge vom vorhandenen Dienstkonto-Guthaben abzusetzen.

4. Das Angebot des Kreditinstituts, mit dem ein Vertrag über die Einrichtung und Führung des Dienstkontos abgeschlossen werden soll, ist der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers zur Genehmigung vorzulegen; es sollen auch Angebote anderer Kreditinstitute beigelegt werden.
5. Die Kontoeröffnung ist der zuständigen Prüfungsbeamtin oder dem zuständigen Prüfungsbeamten anzuzeigen.
6. Die Teilnahme am Online-Banking bei der Führung des Dienstkontos ist grundsätzlich zulässig. Die konkrete Ausgestaltung dieser Teilnahme regelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.
7. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann abweichende und ergänzende Regelungen zu Sammelaufträgen nach § 52 Abs. 8 GVO treffen.

X.

Abrechnung mit der Gerichtskasse, Ablieferung

(zu § 7 Abs. 1 und 2, §§ 54, 56 Abs. 1 GVO)

1. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher rechnet monatlich einmal am letzten Werktag mit der Zentralen Abrechnungsstelle bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main ab und berücksichtigt dabei auch die jeweils vereinnahmten Dokumentenpauschalen. Im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Satz 2 GVO bleibt es der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher freigestellt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Die Behördenleitung des Oberlandesgerichts kann in begründeten Ausnahmefällen andere Abrechnungstermine festsetzen. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher übermittelt den Abrechnungsschein per Fax oder auf elektronischem Wege an die Zentrale Buchungsstelle des Oberlandesgerichts in Alsfeld, die ihn nach Buchung an die Zentrale Abrechnungsstelle weiterleitet. Von dieser erhält die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine Ablichtung des Abrechnungsscheins mit dem Vermerk über die erfolgte Buchung und die durchgeführte Mitversteuerung.
2. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher überweist am dritten Arbeitstag des Folgemonats die der Landeskasse zustehenden Gebühren unter Angabe einer Referenznummer an das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (HCC). Sofern dies wegen Urlaubs oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich ist, ist die Überweisung unmittelbar nach Erstellung des Abrechnungsscheines vorzunehmen. Näheres regelt die Zentrale Abrechnungsstelle.
3. Der Gerichtsvollzieher liefert die der Landeskasse gebührenden Geldbeträge, sobald sie den Betrag von 2000 Euro übersteigen, schon vor der Abrechnung in runden, durch fünfzig teilbaren Euro-Beträgen an das HCC ab (§ 54 GVO). Barablieferungen an die Gerichtszahlstelle sind nicht zulässig. Die Vorablieferung unterbleibt, wenn der Betrag von 2000 Euro erst nach dem fünften Arbeitstag vor dem Ende des Abrechnungszeitraums überschritten wird.

4. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher erstellt kalendervierteljährlich eine Quartalszusammenstellung und leitet diese spätestens am dritten Arbeitstag des Folge Monats der Zentralen Abrechnungsstelle bei dem Oberlandesgericht zwecks Vollziehung der Haushaltsbuchungen zu.
5. Die Zentrale Abrechnungsstelle setzt die Vergütung nach § 2 Abs. 2 der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung vom 7. November 2013 (GVBl. S. 645) fest. Ist das Kassenbuch II abgeschlossen, übermittelt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach Jahresende der Zentralen Abrechnungsstelle per Fax oder auf elektronischem Wege eine Abschrift der Schlusszusammenstellung. Die Zentrale Abrechnungsstelle setzt die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu belassende Vergütung fest und veranlasst die Auszahlung der danach der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher noch zustehenden Beträge oder die Einziehung von zu viel einbehaltenen Vergütungsanteilen. Die Grundlage für die Festsetzung der Vergütung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers bilden die vorgelegte Schlusszusammenstellung sowie die monatlichen Abrechnungsscheine. Eine Abschrift der Festsetzung mit dem Vermerk über die vorgenommene Buchung und die veranlasste Mitversteuerung wird an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher übermittelt.
6. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher überreicht der Dienstbehörde das abgeschlossene Kassenbuch II nebst Durchschrift der Abrechnungsscheine alsbald nach der Abrechnung mit der Zentralen Abrechnungsstelle. Die hiermit beauftragte Beamtin oder der hiermit beauftragte Beamte der Dienstbehörde prüft die Schlusszusammenstellung und die Abrechnungsscheine und bescheinigt nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ihre Richtigkeit. Dabei ist insbesondere zu prüfen, dass die Durchschriften der Abrechnungsscheine die Kontierungs- und Buchungsvermerke der Zentralen Abrechnungsstelle tragen und die einzelnen Abrechnungsscheine richtig in die Schlusszusammenstellung des Kassenbuchs II übernommen worden sind. Etwaige Unstimmigkeiten sind der Zentralen Abrechnungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

XI.

Übersicht über die Dienststeinnahmen

(zu § 70 GVO)

1. Die Übersicht über die Dienststeinnahmen wird von der Zentralen Abrechnungsstelle bei dem Oberlandesgericht erstellt. Diese übersendet eine die jeweilige Dienstbehörde betreffende Abschrift der Jahresübersicht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts oder bei einem Direktorialamtsgericht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (für die Amtsgerichte des jeweiligen Bezirks) zur Kenntnis.
2. Die Zusammenstellung für den Bezirk des Oberlandesgerichts legt die Zentrale Abrechnungsstelle dem Ministerium jährlich jeweils bis zum 1. April vor, im Jahr 2014 spätestens bis zum 1. Oktober.

XII.
Durchführung der Geschäftsprüfung
(zu § 75 GVO)

Die konkrete Ausgestaltung der Geschäftsprüfung regelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Überprüfung kann auch die von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher verwendeten Computerprogramme sowie die auf dem PC oder extern gespeicherten Daten umfassen.

XIII.
Auslagenvorschüsse, Auslagenabschläge
(zu § 8 GVO)

1. Für eine Einzelsache soll ein Vorschuss nur dann gewährt werden, wenn die Durchführung des Auftrages voraussichtlich mehr als 500 Euro erfordert.
2. Die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher seitens der Dienstbehörde gewährten Auslagenvorschüsse werden durch die zuständige Gerichtskasse auf das Dienstkonto überwiesen und sind im Kassenbuch I einzutragen. Die Erfassung der Verwendung erfolgt im Kassenbuch II (Spalten 4 bis 10a). Der nicht verbrauchte Vorschuss wird im Kassenbuch II in Spalte 11 gebucht und an die Gerichtskasse zur Vorschusslistennummer zurückgezahlt.
3. Soweit die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher im laufenden Monat gewährte Vorschüsse ganz oder teilweise verbraucht, ist deren Verwendung umgehend der Zentralen Abrechnungsstelle jeweils getrennt mit DR II-Nr. und dem Kassenzeichen der Gerichtskasse mitzuteilen. Gleichzeitig sind Durchschriften der entsprechenden Kassenbuchseiten zu übersenden.
4. Die Gerichtskassen übersenden der Zentralen Abrechnungsstelle zum Abgleich der Vorschusszahlungen am Ende eines jeden Quartals eine Aufstellung über alle offenen Vorschüsse.
5. Sind der Zentralen Abrechnungsstelle offene Vorschüsse einer Gerichtskasse bekannt, so erfolgt die Rückzahlung an die Gerichtskasse in Höhe des mitgeteilten verbrauchten Vorschussbetrages.

XIV.
Auszahlung von Kleinbeträgen
(zu § 59 Abs. 2 GVO)

§ 59 Abs. 2 GVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass er für Kleinbeträge bis einschließlich 20 Euro gilt. Beträge über 20 Euro sind förmlich zu hinterlegen.

XV.
Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Vorschriften zu X. und XIII. sind schon auf das Abrechnungsjahr 2013 anzuwenden.

Der Runderlass betreffend die Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung vom 2. November 2012 (JMBl. S. 685) ist gegenstandslos.

Nr. 5 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2014 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 HessJStVollzG. RdErl. des HMdJIE vom 12.12.2013 (4515 - IV/A2 - 2013/1086 - IV/A) – JMBl. 2014, S. 22 – **– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

I.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie des § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß § 17 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2014 wie folgt festgestellt und bekanntgegeben:

I. für Unterkunft

- | | |
|---|-------------|
| 1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende: | |
| bei Einzelunterbringung | 151,20 Euro |
| bei Belegung mit zwei Gefangenen | 64,80 Euro |
| bei Belegung mit drei Gefangenen | 43,20 Euro |
| bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen | 21,60 Euro |
| 2. für alle übrigen Gefangenen: | |
| bei Einzelunterbringung | 183,60 Euro |
| bei Belegung mit zwei Gefangenen | 97,20 Euro |
| bei Belegung mit drei Gefangenen | 75,60 Euro |
| bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen | 54,00 Euro |

II. für Verpflegung:

- | | |
|-------------|------------|
| Frühstück | 48,00 Euro |
| Mittagessen | 88,00 Euro |
| Abendessen | 88,00 Euro |

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. HMdJIE v. 09.12.2013 (5250/1 - Z/C3 - 2013/11691 - Z/C) – JMBI. 2014, S. 23 –

Die Genehmigung zur Verwendung des in Verlust geratenen, auf die Reuss Rechtsanwälte Rechtsanwalts-gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Kennziffer/Klischee-Nummer 315 wurde widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 25. November 2013 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Landgericht Gießen, Ostanlage 15, 35390 Gießen, unmittelbar anzuzeigen.

VERORDNUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 9.12.2013 (3842 E - I/3 - 1301/13) – JMBl. 2014, S. 24 –

– Gült.-Verz. Nr. 28 –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Landrat des Werra-Meißner-Kreises:

Artikel 1

Abschnitt F. Landgericht Kassel Unterabschnitt II. Amtsgericht Eschwege der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2013 (JMBl. 2013 S. 682), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
„13. Bad Sooden-Allendorf“
2. Nr. 14 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Nr. 15 bis 22 werden die Nr. 14 bis 21.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGENSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 13. November 2013 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2014

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

1.663,00 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	395,00 €
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	295,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	265,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	357,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	276,00 €
f) Beitrag zum Notarversicherungsfonds	65,00 €
g) Beitrag zur ARGE	10,00 €
	<hr/>
	1.663,00 €

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2014 fällig.

§ 2

Jede(r) im Vorjahr neu bestellte Notar(in) ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Einmalbetrag von 767,00 € zu zahlen, der dem Notarversicherungsfonds zugeführt wird.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2014) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2014 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2014 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Notarversicherungsfonds und zur ARGE – § 1 e) - g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Bestellungs- bzw. Lösungszeitpunkt.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel
Nottelmann
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2014 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 22.11.2013

Nottelmann
Präsident

**Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main;
hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2014.**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 16.11.2013 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

Beitragsordnung 2014

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2014 beträgt 260,00 € und ist bis spätestens 30. April 2014 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2014 gezahlt, wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 % des fälligen Beitrages erhoben. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 21,67 € pro Monat. Für Mitglieder, die erstmals beitragspflichtig werden, entfällt im laufenden Geschäftsjahr die Mahngebühr.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2014 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Für die Aufnahme in die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren der Mediationsstelle für das Bauwesen ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 150,00 € zu zahlen.
- g) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbe-
reich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:
Zulassung eines Einzelmitgliedes. 160,00 €,
Aufnahme nach Kammerwechsel 60,00 €,
Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds 160,00 €,

Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft	500,00 €,
Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft. . .	250,00 €,
Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft. .	150,00 €,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK . . .	30,00 €,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer RA-Gesellschaft/ Versagung durch RAK	150,00 €,
Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters	25,00 €.

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Dr. Michael Griem
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2014, beschlossen durch die Kammerversammlung am 16. November 2013, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 10. Dezember 2013

Dr. Michael Griem
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung zum JMBI. 10/2013, S. 668

Hier muss es richtig lauten:

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Daniela Damitsch in Korbach.

Berichtigung zum JMBl. 12/2013, S. 693

Hier muss es richtig lauten:

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zur Oberinspektorin : Inspektorin Pia Ohaus;
zur Inspektorin – durch
Überleitung in den
gehobenen Justizverwal-
tungsdienst : Amtsinspektorin mit Amtszulage Pia Ohaus.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage : Amtsinspektorinnen Daniela Jösten und Heike Klein;
zur Justizsekretärin : Daniela Jung – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamten-
verhältnis auf Probe –;
zum Justizsekretär : Dominik Bogena und Kevin Schram – unter gleichzeitiger Beru-
fung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Justizsekretärin Lea Weisel wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Justizsekretärin : Jennifer Gutermuth – unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe –.

Landgerichte

Ernannt wurde:

- Zum Vorsitzenden Richter
am Landgericht : Richter am Landgericht Moritz Rögler in Frankfurt am Main;
- zur Richterin
am Landgericht : Richterinnen auf Probe Barbara-Luise Bendrick und Dr. Ina Anne Frost in Frankfurt am Main – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Dr. Volker Konopatzki und Dr. Philipp Daniel Hess in Frankfurt am Main – beide Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Antje Wagner in Gießen;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Gudrun Kaiser in Marburg;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Anna Spahn in Frankfurt am Main;
- zur Justizsekretärin : Katharina Dziadek in Darmstadt, Theresa Pfau in Frankfurt am Main und Galina Reimche in Wiesbaden – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Arne Schult in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Nicole Röhr v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Friedberg (Hessen).

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Hans Eberhard Kaus in Gießen.

Justizsekretärin Sandra Schmidt in Gießen sowie die Justizsekretäre Christian Beckerle und Dominik Wetzels in Darmstadt und Nils Ringsleben in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin
kraft Auftrags : Staatsanwältin Eva-Maria Esther Sauer in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis kraft Auftrags –;

- zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Bernd Freund in Bad Hersfeld und Ralf-Uwe Färber in Wiesbaden;
- zum Obergerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Markus Fischer in Frankfurt am Main, Thomas Lehr in Hanau und Jürgen Hornickel in Hünfeld;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Susanne Beßler in Fulda, Sandra Remhof in Frankfurt am Main, Monika Brüne in Kassel und Gerlinde Bührig in Melsungen;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Tanja Oslislok in Bad Schwalbach, Sibylle Wagner in Bensheim, Anja Jelinek in Dieburg, Carmen Henning in Frankfurt am Main und Regine Daneke in Langen (Hessen);
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Meik Schreiber in Hünfeld;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Carolin Kaiser in Darmstadt, Christina Schur, Monika Schwarz und Sandra Traeder in Frankfurt am Main, Emma Schwab-Euler in Gießen, Delia Augustin und Marion Schober in Wetzlar sowie Jasmin Heckl in Wiesbaden;
- zur Justizsekretärin : Yasmin Kister in Alsfeld, Marina Adler, Carina Fricke, Franziska Markmann, Tina Neubert, Mona Runzheimer, Jessica Pipping, Marie-Kristin Reinhardt und Silvana Thiel in Frankfurt am Main, Carolin Koch und Sonja Legenmayer in Darmstadt, Nicole Gruner in Groß-Gerau, Nancy Zeiger in Königstein im Taunus, Stefanie Exner in Offenbach am Main, Victoria Best und Viktoria März in Rüsselsheim sowie Isabelle Moses und Nadine Schirwing in Wiesbaden – sämtliche unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Sebastian Nöthen, Marvin Koch und Reinhold März in Frankfurt am Main, Eduard Pelger in Darmstadt, Carsten Braun in Königstein im Taunus, Sebastian Dluzenski und Tim Zettl in Rüsselsheim – sämtliche unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärinnen Elisabeth Birkner in Frankfurt am Main, Carina Höhn in Offenbach am Main, Stephanie Oetzel in Rüsselsheim und Darja Fliegel in Wiesbaden sowie die Justizsekretäre Thomas Busch und Karsten Hartmann in Frankfurt am Main und Adrian Löhr in Königstein im Taunus wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Obergerichtsvollzieher Karl-Heinz Kreß v. d. Amtsgericht Fürth/Odw. a. d. Amtsgericht Bensheim, Gerichtsvollzieherin Nadine Kreß v. d. Amtsgericht Bensheim a. d. Amtsgericht Fürth/Odw. und beauftragter Gerichtsvollzieher Sven Schwarz v. d. Amtsgericht Kirchhain a. d. Amtsgericht Marburg.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Dr. Rolf Lehmann, Ernst-Otto Dorn in Frankfurt am Main, Amtsinspektor Fredi Hofmann in Kassel, Obergerichtsvollzieher Werner Knebel in Bad Schwalbach, Obergerichtsvollzieher Ronald Ramb in Dieburg, Obergerichtsvollzieher Klaus-Peter Schlage in Groß-Gerau, Obergerichtsvollzieher Oskar Schmitt in Offenbach am Main, Amtsinspektorin Ilse Uhlenkotte in Darmstadt, Amtsinspektor Alfred Kappus in Wiesbaden, Amtsinspektor Reinhold Richtberg in Alsfeld, Justizhauptsekretärin Gudrun von Mallek in Frankfurt am Main und Justizhauptsekretär Gerd Kurzmann in Fürth/Odw.

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Amtsanwältin : Justizoberinspektorinnen Julia Kurz und Katrin Schäfer;
zum Amtsanwalt : Justizinspektor Florian Euler;
zur Justizsekretärin : Jasmin Mickel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
zum Justizsekretär : Alexander Hahn – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärin Xenia Ruß wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärin Nadine Rathner in Darmstadt.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwalt Jörg Müller mit dem Amtssitz in Bischofsheim.

Ausgeschieden ist:

Auf eigenen Antrag:

Notar Jörn Dombrowski, Darmstadt, mit Ablauf des 31.12.2013,
Notar Jochen Bröder, Offenbach am Main, mit Ablauf des 31.12.2013,
Notar Gerd Jöst, Wolfhagen, mit Ablauf des 31.12.2013 und
Notar Ulrich Führlich, Kassel, mit Ablauf des 31.12.2013.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Meinhard Goldmann, Bad Hersfeld, mit Ablauf des 31.12.2013.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

- Zum Leitenden
Regierungsdirektor
(mit Amtszulage) : Leitender Regierungsdirektor Frank Lob in Frankfurt am Main I;
- zum Leitenden
Regierungsdirektor : Regierungsdirektor Eugen Martz in Butzbach;
- zum Regierungsdirektor : Regierungsobererrat Klaus-Dieter Vogt in Frankfurt am Main III;
- zum Regierungsobererrat : Regierungsrat Winfried Michel in Fulda;
- zur Medizinaloberärztin : Medizinalrätin Dr. Anne Neuhäuser in Butzbach;
- zum Medizinaloberarzt : Medizinalrat Dietmar Kuhleemann in Kassel I;
- zum Rektor : Hauptlehrer im JVD Ulrich Hinkel in Butzbach;
- zur Psychologierätin : Diplom-Psychologin Claudia Schäfer in Kassel I –unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Volker Müller in Rockenberg;
- zur Amtsrätin : Amtfrau Mandy Engel in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;
- zum Amtmann : Oberinspektor Wilfried Höchst in Butzbach, Jörg Mohr in Frankfurt am Main I, Günter März bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Südhessen, Richard Alles bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen und Erwin Knecht in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Mihaela Möller in Frankfurt am Main III, Sandra Lotz, Angelika Noll und Tamara Rudolph in Rockenberg;
- zum Oberinspektor : Inspektor Sven Helbig in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Technischen
Oberinspektor : Beschäftigter Kamil Banasik in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Inspektorin : Beschäftigte im Sozialdienst Carmen Gumz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Katja Balzer, Nicole Brück, Sabrina Fuchs, Alexandra Lesch, Kirsten Mengel und Katja Peters in Rockenberg sowie Inspektorin Nicole Köhler bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Beschäftigter im Sozialdienst Lars Peter Brandt in Rockenberg und Inspektorin Tobias Czichowski bei dem H.B.

- Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Inspektoranwärterin : Alina Barton, Sarah Franz, Eva Geyer, Laura-Christin Ketter, Silja Lingnau und Dana Sperke bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;
- zum Inspektoranwärter : Fritz Doliwa, Till Fuckert und Peter Niesik bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;
- zur Amtsinspektorin
im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektorin im JVD Andrea Abel in Hünfeld;
- zum Amtsinspektor
im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektor im JVD Jörg Ruckelshausen in Butzbach, Guido May in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Thilo Wingefeld in Frankfurt am Main I, Egon Adamczyk in Fulda, Maik Sachse bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Jürgen Müller in Hünfeld, Georg Svitek in Kassel I, Erich Gelinek in Rockenberg, Karl-Heinz Maus und Karl Jürgen Seitz in Schwalmstadt, Bernd Georg und Husam Sanori in Weiterstadt sowie Michael Dams in Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin
(mit Amtszulage) : Amtsinspektorin Michaela Majchrzak bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt und Corina Heuser-Biebricher in Limburg;
- zum Amtsinspektor
(mit Amtszulage) : Amtsinspektor Wolfgang Mendel in Dieburg;
- zur Amtsinspektorin
im JVD : Hauptsekretärinnen im JVD Christa Schraml in Rockenberg und Ute Strunk-Link in Wiesbaden;
- zum Amtsinspektor
im JVD : Hauptsekretäre im JVD Stefan Badtke, Matthias Krombach, Hartmut Mattis und Volker Schönhardt in Butzbach, Roland Schmidt in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Olaf Händel in Dieburg, Thomas Siegmund und Michael Volk in Frankfurt am Main I, Armin Ruppert in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Thorsten Schneider in Fulda, Klaus Hermann und Karl Walther in Gießen, Thorsten Hofmann und Michael Steinhauer in Hünfeld, Frank-Michael Hartung und Thomas Fuxa in Kassel I, Eike Freitag, Gerhard

- Mühlhause und Eberhard Rothe in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Carsten Volk in Rockenberg, Arno Lerch, Gerold Sack und Norbert Stuhlmann in Schwalmstadt sowie Holger Helfrich in Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin : Amtsinspektorin im JVD Rosemarie Heil bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt und Hauptsekretärin Marion Sippel bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen;
- zum Amtsinspektor : Hauptsekretär Reinhard Jensen in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;
- zur Hauptsekretärin im JVD : Obersekretärinnen im JVD Sabrina Dapper-Harig und Christina Mohr in Frankfurt am Main III, Heike Groß in Gießen, Anika Döhring in Hünfeld und Liane Steinbrecher in Schwalmstadt;
- zum Hauptsekretär im JVD : Obersekretär im JVD Andreas Kapaun, Martin Langer, Sven Loschan, Christoph Milchsack und Oliver Thomas in Butzbach, Ingolf Bode und Ronny Werb in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Markus Find in Dieburg, Antonio Berg in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Enrico Leutsch bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Martin Sikora bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen, Dirk Beckmann in Kassel I, Henning Scharf in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Frank Gutzeit in Rockenberg, Mario Gräser in Schwalmstadt, Rüdiger Illert und Remzi Yilmaz in Weiterstadt sowie Jakob Stelmach in Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Pia Großmann in Gießen;
- zum Hauptsekretär : Obersekretär Christian Otto in Frankfurt am Main I;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Swen Schlüter-Jäger in Butzbach, Jochen Dierstein in Frankfurt am Main I, Stefan Lindner, Frank Wiese in Wiesbaden und Hauptsekretär im JVD Jürgen Lemmer in Butzbach;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Andrea Haack-Förtsch in Kassel I;
- zur Stationsschwester : Krankenschwester Christiane Kohnen in Frankfurt am Main I;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Christian Zimmer in Frankfurt am Main I;
- zur Obersekretärin : Sekretärin Sandra Sauer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Suzana Hakert und Michaela Jung in Frankfurt am Main I, Melanie Hofmann in Frankfurt am Main III, Nina Scharf bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für

- den hessischen Justizvollzug –, Diana Grune, Ines Harnisch, Daniela Hiegemann und Swantje Weber bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt, Sarah-Lena Bock und Christina Schlitt bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen und Daniela Bach in Wiesbaden;
- zum Obersekretär : Sekretär Jörg Kleber bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen und Stefan Lohr in Limburg;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretärinwarterin im JVD Sabrina Schilling und Tanja Sonnabend in Frankfurt am Main III – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretärinwärter im JVD Emanuel Doepp, Alexander Kaszewko, Gerry-Wayne Morrison und Leif Wagner in Butzbach, Kemal Deniz Özcamca und Björn Rosenberger in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Abdelkarim Bechari, Slawa Harder, Robin Schröder, Heiko Stickler, Marc Weckert, Klaus Jürgen Wiche und Martin Horst Zischka in Frankfurt am Main I, Larry Cannon, Andre Kohl und Heinrich Paul in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Mathias Heise und Andre John in Kassel I, Dennis Klebach in Limburg, Thorsten Hummel, Markus Kölsch und Jan Schätzke in Weiterstadt sowie Andreas Krell in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberwerkmeister : Beschäftigter im Werkdienst Alexander Klos in Frankfurt am Main III – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Krankenschwester : Beschäftigte im Krankenpflegedienst Britta Stopperka in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Krankenpfleger : Beschäftigter im Krankenpflegedienst Dominic Hitz in Butzbach – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Obersekretärinwarterin im JVD : Beschäftigte im JVD Anika Höhne in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Avan Abouk in Frankfurt am Main I, Monika Fusko und Jessica Mohr in Frankfurt am Main III, Alina Geier in Weiterstadt, Patricia Witter in Kassel I und Mary Schönenberg in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;
- zum Obersekretärinwärter im JVD : Beschäftigter im JVD Marcel Schleicher in Dieburg, Martin Hecht und Nick Jöckel in Frankfurt am Main I, Navid Dastborzo in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Florian

Diegelmann und Mario Henkel in Hünfeld, Bernhard Müller in Limburg, Christian Kohlus in Weiterstadt,

Viktor Moosmann in Butzbach, Marc Debus, Björn Peter Heppe, Christoph Klapp, Mario Mielke, Manuel Müller, Gerrit Reinke und Rene Dennis Reinke in Kassel I, Patrick Büscher und Daniel Wiegand in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Psychologierätin Angela-Cathrin Schlosser in Butzbach und Kristina Hick in Rockenberg, Inspektorin Sandra Lotz in Rockenberg, Inspektor Klaus Ackermann in Kassel I und Dirk Krimmel in Rockenberg, Obersekretärin im JVD Julia Horchler in Frankfurt am Main I, Kristin Giannopoulos in Frankfurt am Main III, Janine Helfenritter in Kassel I, Lisa Barfuss und Jane Mann in Wiesbaden, Obersekretär im JVD Manuel Eckhardt, Markus Geis und Andre Wetzel in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus-, Marco Herteux und Michael Schnarr in Dieburg, Mario Burkart und Timo Voos in Frankfurt am Main I, Maurice Höltge und Daniel Manfred Müller in Frankfurt am Main III, Markus Führer und Alexander Habeck in Kassel I, Andreas Lemmer und Daniel Salomon in Rockenberg, Viktor Drehling und Sven Mamerow in Schwalmstadt, Nils Brückheimer in Weiterstadt, Oberwerkmeister Michael Ewald Sanker in Butzbach, Sven Nickels in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Daniel Schatz in Kassel I, Mario Götzmann und Marcus Nolte in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Krankenschwester Christiane Kohnen in Frankfurt am Main I, Krankenpfleger Michael Keipert und Christian Zimmer in Frankfurt am Main I, Sekretärin Sandra Sauer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Michaela Jung in Frankfurt am Main I, Melanie Hofmann in Frankfurt am Main III, Diana Grune, Ines Harnisch, Daniela Hiegemann und Swantje Weber bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt, Sarah-Lena Bock und Christina Schlitt bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen, Daniela Bach in Wiesbaden, Sekretär Jörg Kleber bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen und Stefan Lohr in Limburg wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsoberrätin Tina Scholz v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Regierungsberrat Klaus-Dieter Vogt v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main III, Psychologieoberrätin Esther Fuchs-Jürgens v. d. H. B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Regierungsrat Dr. Gunter Fleck v. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – a. d. JVA Hünfeld, Oberinspektorin Christine Köhler v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. Sozialgericht Fulda und Claudia Soose-Gaebelein v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Oberinspektor Falk Müller-Jäger v. d. H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt a. d. JVA Frankfurt am Main III, Inspektor Guido Gottschalk v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III, Diplom-Psychologin Dr. Sandra Budde v. d. JVA Rockenberg a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Hauptsekretär im JVD Andreas Mandler v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA

Gießen, Obersekretärin im JVD Julia Horchler v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Frankfurt am Main I.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Wilfried Heinrich in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Psychologiedirektor Detlef Sturhahn-Betsch in Schwalmstadt, Oberamtsrätin Gabriele Fischer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Amtsrat Rainer Sonnenschein in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Amtmann Arno Conrad in Weiterstadt, Technischer Amtmann Erhard Temme in Kassel I, Oberinspektor Valentin Künzl in Gießen und Wolfgang Pfisterer in Wiesbaden, Amtsinspektor im JVD Günter Braun und Karl-Ludwig Ober in Dieburg, Arnold Kuhn und Joachim Thunack in Frankfurt am Main I, Günther Heß, Heinz Jürgen Klinger, Manfred Rohrig, Herbert Siebold und Bernhard Weimert in Kassel I, Heinrich Ide in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Hagen-Michael Engelhardt, Heinrich Grau und Hans Jochen Kratochwile in Schwalmstadt, Bernd Gronemeyer und Axel Jacobi in Wiesbaden, Hauptsekretär im JVD Lutz Tischler in Weiterstadt, Stationschwester Sabine Kipper in Weiterstadt, Obersekretär im JVD Kai Fischer in Weiterstadt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter –
bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstest tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Friedberg (Hessen) (R2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten;

6. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main; Hauptamtliche Lehrkraft am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda, Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege – Fachbereich Rechtspflege – (R 2) –.

Zu den Aufgaben der Lehrkraft gehört auch die Vertretung des Fachbereichsleiters.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 4 GO) bei dem Amtsgericht Korbach.
Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 7 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

8. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin und als ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter und als ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – bei der Staatsanwaltschaft Marburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

9. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1 Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

10. Eine Richterin oder einen Richter
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5., Nr. 6, Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa;

zu Nr. 7 binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Korbach zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 bis Nr. 10 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

HINWEISE

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2014 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 17. Februar 2014 in 44. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) die Fundstellen der am 1. Januar 2014 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, so weit sie bis zum 31. Dezember 2013 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2014 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13 Euro.

Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de
Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2014** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.